



Informationen zum Gesellschaftsrecht (92)

Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber dem Finanzamt

Der Geschäftsführer hat die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen und haftet persönlich, wenn er dies nicht macht. Diese persönliche Haftung wird regelmäßig in der Insolvenz der Gesellschaft relevant, wenn noch Steuerzahlungen offen sind. Diese Haftung kann ein Geschäftsführer aber vermeiden. Er haftet nämlich nicht immer, sondern nur dann und nur insoweit, wie er das Finanzamt schlechter bedient als alle anderen Gläubiger zusammen. Um den Haftungsbetrag zu berechnen, sind die offenen Verbindlichkeiten der GmbH in dem Zeitpunkt zu berechnen, in dem erstmals eine fällige Steuerschuld nicht beglichen wurde. Hinzugerechnet werden die bis zum Ende des Haftungszeitraums – das ist der Eintritt der Insolvenzreife oder der Zeitpunkt einer früheren Beendigung der Geschäftsführerstellung – fällig werdenden Verbindlichkeiten, und zwar auch, soweit sie gleich bezahlt werden, also z.B. laufende Gehaltszahlungen, Mietzahlungen etc. Diesen Verbindlichkeiten werden alle im Haftungszeitraum erfolgten Zahlungen gegenübergestellt. Aus beiden Zahlen wird dann die Tilgungsquote errechnet. Der Geschäftsführer haftet nur insoweit, als er das Finanzamt schlechter bedient hat. Hierfür müssen wiederum alle Steuerverbindlichkeiten und alle Steuerzahlungen im Haftungszeitraum ermittelt werden und hieraus die Tilgungsquote bei den Steuern ermittelt werden. Liegt die erstgenannte Tilgungsquote z.B. bei 60 %, die Tilgungsquote bei den Steuern aber nur bei 20 %, dann haftet der Geschäftsführer nur für 40 % der im Haftungszeitraum fälligen Steuern. Da das Finanzamt diese Zahlen aber nicht kennt, erfragt es sie zunächst beim Geschäftsführer. Arbeitet dieser nicht zu, erlässt das Finanzamt einen Haftungsbescheid über die vollen noch offenen Steuern. Achtet der Geschäftsführer in wirtschaftlich schlechten Zeiten der GmbH darauf, das Finanzamt nicht schlechter zu bedienen als die Gesamtheit der Gläubiger, kann er eine persönliche Haftung gegenüber dem Finanzamt vollständig vermeiden.

Eine andere Frage ist, ob der in Haftung genommene Geschäftsführer einwenden kann, dass die Steuern zu Unrecht gegen die GmbH festgesetzt wurden. Nach der Rechtsprechung ist dies grundsätzlich möglich. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn die Steuerbescheide während der Geschäftsführungstätigkeit ergangen sind und der Geschäftsführer für die GmbH keinen Einspruch eingelegt hat. Dann gibt er ja zu erkennen, dass er den Steuerbescheid für richtig hält. Hat er aber für die GmbH Einspruch eingelegt, kann er sich auch bei seiner Inhaftungnahme darauf berufen, dass die Steuern zu Unrecht festgesetzt wurden. Aus einem Urteil des BFH vom 16.05.2017 – VII R 25/15 – ergibt sich insoweit aber eine Einschränkung: Der Geschäftsführer muss im Insolvenzverfahren im Prüfungstermin, in dem die Berechtigung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen vom Insolvenzverwalter festgestellt oder bestritten wird, im Falle der Feststellung der Steuerforderungen Widerspruch erheben. Macht er dies nicht, kann er sich im Haftungsverfahren nicht mehr darauf berufen, dass die Steuern gegenüber der GmbH falsch festgesetzt wurden. Dann bleibt als Verteidigungsmöglichkeit nur noch die oben genannte Berechnung.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte - Steuerberater

In Partnerschaft mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.